

BL_GERICHTE 810 21 265 vom 4. Januar 2021

BL Gerichte, 2021-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_21_265

FR: BL_GERICHTE 810 21 265 du 4 janvier 2021

IT: BL_GERICHTE 810 21 265 del 4 gennaio 2021

Regeste

Einreisebewilligung und Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs

Erwägungen

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Überprüfung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen vorliegend verwehrt (vgl. § 45 Abs. 1 lit. c VPO). 3.1 Gemäss Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005 haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Bewilligung des Familiennachzugs, wenn sie mit dieser Person zusammenwohnen (lit. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b), sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c), sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (lit. d) oder zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet sind (Abs. 2) und der niedergelassene Ehegatte keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung (ELG) bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte (lit. e). 3.2 Im vorliegenden Fall war ursprünglich einzig und allein streitig, ob das AFMB den Familiennachzug zu Recht wegen des derzeitigen bzw. zukünftigen Ergänzungsleistungsbezugs des Beschwerdeführers verweigert hat (Art. 43 Abs. 1 lit. e AIG). Im Verlauf des kantonsgerichtlichen Verfahrens machte der Beschwerdegegner mit Eingabe vom 3. Juni 2022 neu zusätzlich geltend, der Beschwerdeführer verfüge gar nicht über eine bedarfsgerechte Wohnung im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. b AIG. Der Familiennachzug sei daher auch aus diesem Grund zu verweigern. Im entsprechenden Gesuchsformular vom 10. Februar 2020 hatte der Beschwerdeführer angegeben, in der Wohnung in C.____ würden nach dem Familiennachzug zwei Erwachsene wohnen. Sodann hatte er im Verfahren vor Kantonsgericht auf dem Gesuchsformular betreffend unentgeltliche Rechtspflege deklariert, alleine dort zu wohnen. Da der Beschwerdeführer in Wirklichkeit unwidersprochen zusammen mit seinen Eltern und seinem volljährigen Bruder in der Wohnung lebte, waren diese Angaben falsch. In der Tat muss mit dem Beschwerdegegner davon ausgegangen werden, dass die 3-Zimmer-Wohnung in C.____ mit dem Beschwerdeführer, seiner Ehefrau, seinem Kind, seinen Eltern und seinem Bruder - und damit insgesamt sechs Bewohnern - als überbelegt qualifiziert worden wäre und sein Familiennachzugsgesuch mangels bedarfsgerechter Wohnung abzuweisen gewesen wäre. In dieser Hinsicht versuchte er die ausländerrechtlichen Behörden vorsätzlich über eine offensichtlich

bewilligungsrelevante Tatsache zu täuschen, so wie er damit im Übrigen auch die unberechtigte Auszahlung von Ergänzungsleistungen im Umfang von monatlich Fr. 977.-- erwirken konnte (vgl. Auskunft der SVA Basel-Landschaft vom 13. Juni 2022). Allerdings ist über das Familiennachzugsgesuch gestützt auf den zum Zeitpunkt der Beurteilung aktuellen Sachverhalt zu befinden. Der Beschwerdeführer wohnt seit dem 1. August 2022 unbestrittenermassen alleine in einer 3.5-Zimmer-Wohnung in F.____. Damit ist heute eine bedarfsgerechte Wohnung für die nachziehenden Familienmitglieder vorhanden. 3.3

Nachfolgend zu entscheiden ist damit einzig, ob der Bezug von Ergänzungsleistungen durch den Beschwerdeführer zur Verweigerung des Familiennachzugs führt. 4.1 Die negative Voraussetzung von Art. 43 Abs. 1 lit. e AIG, dass die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELG beziehen darf oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte, wurde im Rahmen der auf die Integrationspolitik fokussierten Revision des Migrationsrechts neu eingeführt (vgl. Zusatzbotschaft zur Änderung des Ausländerrechts [Integration] vom 4. März 2016, BBl 2016, S. 2829 f.) und ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Nach dem Ergehen des vorliegend angefochtenen Entscheids hatte das Bundesgericht Gelegenheit, sich auf Beschwerde des Staatssekretariats für Migration hin im Urteil 2C_309/2021 vom 5. Oktober 2021 erstmals vertieft mit dieser Bestimmung auseinanderzusetzen. Das Bundesgericht ruft dort in Erwägung 5.1 zunächst den Unterschied von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe bzw. den Unterschied zwischen Art. 43 Abs. 1 lit. c und lit. e AIG in Erinnerung: Das Bundesgericht habe bereits in seinem Urteil 2C_448/2007 vom 20. Februar 2008 erwogen, dass Fürsorge- und Ergänzungsleistungen nicht gleichzustellen seien. So stellten Ergänzungsleistungen ein über längere Zeit fließendes Ergänzungs- oder Mindesteinkommen dar, auf das unter anderem Personen, die eine IV-Rente beziehen, unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch zur Deckung ihres Existenzbedarfs hätten (vgl. Art. 2 Abs. 1 ELG). Demgegenüber handle es sich bei der Sozialhilfe um finanzielle Zuschüsse, die in der Regel zur Überbrückung von Notlagen dienten und im Verhältnis zu den Ergänzungsleistungen subsidiärer Natur seien. Entsprechend habe das Bundesgericht damals erwogen, dass Ergänzungsleistungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch bestehe, nicht zu den öffentlichen Fürsorgeleistungen zählten; diese Praxis sei später unter dem neu in Kraft getretenen Ausländergesetz bestätigt worden. Eine gewisse Ähnlichkeit zwischen Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungen bestehe immerhin insoweit, als beides staatliche Leistungen seien, die aus Steuermitteln finanziert würden und somit zulasten der Öffentlichkeit gingen. Weiter geht das Bundesgericht auf die Entstehungsgeschichte der neuen Bestimmung ein. Den parlamentarischen Beratungen lasse sich klar entnehmen, dass vom Gesetzgeber eine Gleichbehandlung von Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbezügern im Hinblick auf den Familiennachzug beabsichtigt worden sei bzw. dass beide Konstellationen Hinderungsgründe für den Familiennachzug darstellen sollten. Demgegenüber lasse sich den Materialien nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber die Prüfung der genügenden finanziellen Mittel beim Bezug von Ergänzungsleistungen anders oder strenger habe handhaben wollen als bei der Sozialhilfeabhängigkeit oder dass er eine Verletzung verfassungs- und völkerrechtlicher Garantien bewusst in Kauf genommen habe (E. 5.4). Daraus ergebe sich, dass Art. 43 Abs. 1 lit. c und e AIG die finanzielle Selbständigkeit der Familie gewährleisten und eine zusätzliche Belastung der öffentlichen Wohlfahrt verhindern sollten. Mit Blick auf Sinn und Zweck von Art. 43 Abs. 1 lit. e AIG und auf dessen Entstehungsgeschichte sowie gestützt auf die Rechtsprechung sei davon auszugehen, dass die für die Beurteilung der Fürsorgeunabhängigkeit (Art. 43 Abs. 1 lit. c AIG)

entwickelten Kriterien sinngemäss bei der Prüfung der Voraussetzung des fehlenden Bezugs von Ergänzungsleistungen herangezogen werden könnten. Dabei sei jedoch auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Fürsorgeleistungen und Ergänzungsleistungen wie vorgängig erwähnt nicht in jeder Hinsicht gleichzustellen seien. Insbesondere gelte es zu berücksichtigen, dass es Personen, die Anspruch auf eine IV-Rente hätten, in aller Regel nicht möglich sei, etwas an ihrer finanziellen Situation zu ändern. Schliesslich habe ein allfälliger Eingriff in das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens auch im Falle des Bezugs von Ergänzungsleistungen verhältnismässig zu sein (E. 5.5). Das Bundesgericht stellt danach im konkreten Anwendungsfall den gemäss den Sozialhilferichtlinien bemessenen inskünftigen Gesamtbedarf des Ehepaars dem gegenwärtigen Einkommen des Ehemanns (IV-Rente, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen) gegenüber (E. 6 unter Bezugnahme auf E. 4.1).

E. 5

Nachfolgend ist die finanzielle Situation der Beschwerdeführer damit anhand der soeben zitierten höchstrichterlichen Vorgaben zu beurteilen.

E. 5.1

Der zukünftige Bedarf der Gesamtfamilie ist nach dem Gesagten gestützt auf das Sozialhilferecht zu ermitteln. In die Bedarfsberechnung sind vorliegend der Grundbedarf, die Wohnkosten sowie die obligatorischen Versicherungen einzubeziehen (vgl. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe [SHG] vom 21. Juni 2001). Gemäss § 9 Abs. 1 lit. c der Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001 beträgt der monatliche Grundbedarf für einen Haushalt mit drei Personen Fr. 1'854.--. Dazu kommen der Mietzins zuzüglich Nebenkosten von Fr. 1'590.-- (Mietvertrag vom 21. Juni 2022) sowie die von den Beschwerdeführern geltend gemachten - und in der Höhe vom Beschwerdegegner nicht bestrittenen - Krankenkassenprämien von Fr. 414.-- nach Abzug der Prämienverbilligung. Demgemäss beträgt der sozialhilferechtliche monatliche Bedarf der Familie insgesamt Fr. 3'858.--.

E. 5.2

Dem gegenüberzustellen ist ausgehend vom heutigen Einkommen des Beschwerdeführers das künftig zu erwartende Familieneinkommen. Der Beschwerdeführer bezieht eine ganze IV-Rente von (netto) Fr. 1'560.--. Dazu kommen aktuell Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 1'411.-- (vgl. Verfügung der SVA Basel-Landschaft vom 16. August 2022), woraus ein aktuelles Gesamteinkommen von Fr. 2'971.-- resultiert. Der Beschwerdeführer hat bei einem Nachzug der Tochter einen Anspruch auf eine Kinderrente der Invalidenversicherung. Diese beträgt gemäss Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 40% der Invalidenrente, was vorliegend Fr. 624.-- entspricht. Das Bundesgericht hat im Urteil 2C_309/2021 vom 5. Oktober 2021 auf das zukünftige Einkommen der Ehegatten mitsamt den ausgerichteten Ergänzungsleistungen abgestellt. Folgt man dieser Methode, so haben die Beschwerdeführer auch ohne zusätzliches Einkommen der Ehefrau ein monatliches Manko von lediglich Fr. 263.-- zu tragen (IV-Rente + IV-Kinderrente + Ergänzungsleistungen = Fr. 3'595.--).

E. 5.3

Die Beschwerdeführer haben einen auf den 28. Juni 2022 datierten Vorvertrag eingereicht, in welcher die E.____ GmbH der Beschwerdeführerin ab dem Erhalt der

Aufenthaltserlaubnis die sofortige Anstellung als Allrounderin und Putzfrau in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis verspricht. Der Beschäftigungsgrad beträgt 80% bei einem Brutto Gehalt von monatlich Fr. 3'600.-- (inkl. 13. Monatslohn, ohne Sozialzulagen). Als Arbeitnehmerin würde die Beschwerdeführerin einen von der genauen Höhe des Erwerbseinkommens unabhängigen Anspruch auf eine Kinderzulage von Fr. 200.-- erwerben (vgl. § 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 7. Mai 2009). Selbst wenn nur von einem zu erwartenden Pensum von 40% ausgegangen würde, könnte die Familie mit diesem Erwerbseinkommen und der Kinderzulage den oben errechneten Bedarf ohne den Bezug von Ergänzungsleistungen decken.

E. 5.4

In der Stellungnahme vom 11. August 2022 hält der Beschwerdegegner dafür, dass eine tatsächliche Anstellung gemäss der Absichtserklärung als sehr unwahrscheinlich erscheine und die entsprechenden Schreiben der E.____ GmbH als prozessuale Gefälligkeit für das vorliegende Verfahren zu werten seien. Es ist tatsächlich nicht zu verkennen, dass diverse Indizien in diese Richtung deuten. So befindet sich der Firmensitz der E.____ GmbH in einer Nachbarswohnung in C.____. Reinigungsdienstleistungen bietet sie nicht an und ein bedeutsamer interner Reinigungsbedarf ist mangels Räumlichkeiten nicht ersichtlich. Es handelt sich um eine erst im Frühjahr 2021 in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft, nachdem über die vom selben Gesellschafter und Geschäftsführer geführte G.____ GmbH der Konkurs eröffnet worden war. Bei der Gesellschaft sind Familienmitglieder angestellt, wobei diesen keine existenzsichernden Löhne ausbezahlt werden. Die genauen Hintergründe bleiben auch deswegen unklar, weil die Gesellschaft offenbar bei der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht gehörig mitwirkt (vgl. Schreiben der SVA Basel-Landschaft vom 13. Juni 2022). Der zugesicherte Lohn würde die Beschwerdeführerin jedenfalls zur (pensumsbereinigt) bestbezahlten Mitarbeiterin machen. Diese Umstände werfen berechnete Fragen auf betreffend die Glaubwürdigkeit und Seriosität dieses Stellenangebots.

E. 5.5

Inwiefern die Beschwerdeführerin bei dieser Arbeitgeberin nachhaltig den angegebenen oder allenfalls einen tieferen Lohn erzielen wird, spielt allerdings im Ergebnis keine Rolle. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechende Stellen im Reinigungsgewerbe, namentlich in einem Teilzeitpensum, kurzfristig angeboten bzw. frei werden und nicht zwingend Deutschkenntnisse voraussetzen (Urteil des BGer 2C_309/2021 vom 5. Oktober 2021 E. 6.3). Es sei - so das Bundesgericht weiter - nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass es einer gesunden, arbeitswilligen nachgezogenen Person möglich sein sollte, selbst ein Einkommen zu erwirtschaften, welches nicht nur einen Fehlbetrag von Fr. 250.-- abdecke, sondern darüber hinaus auch den Ergänzungsleistungsbezug der nachziehenden Person beende (E. 6.4). Im vorliegenden Fall steht eine fast identische Unterdeckung von Fr. 263.-- im Raum (vgl. oben E. 5.2). Es besteht mangels konkreter gegenteiliger Hinweise kein Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Einreise nicht in der Lage sein wird, zumindest dieses Erwerbseinkommen zu erwirtschaften. Schon ab einem ebenfalls durchaus realistischen monatlichen Einkommen von Fr. 597.-- hat sie zusätzlich Anspruch auf die Kinderzulage, weshalb der von den Beschwerdeführern versprochene Verzicht auf den Bezug von Ergänzungsleistungen glaubwürdig und praktisch umsetzbar erscheint.

E. 6

Die Prognose über die Auswirkungen des Ehegattennachzugs auf die finanzielle Situation der Beschwerdeführer führt nach dem vorliegend sinngemäss heranzuziehenden Massstab der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit zum Ergebnis, dass die Familie voraussichtlich längerfristig ein stabiles Gesamteinkommen erzielen wird, welches über dem sozialhilferechtlichen Bedarf zu liegen kommt. Die Voraussetzungen der Art. 43 Abs. 1 lit. c und e AIG für eine Bewilligung des Familiennachzugs sind daher entgegen der Vorinstanz als erfüllt zu betrachten. In diesem Zusammenhang werden die Beschwerdeführer - wie in der Beschwerdebegründung angeboten - auf ihrer Zusage behaftet, inskünftig auf Ergänzungsleistungen zu verzichten. Dies führt zu Gutheissung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und das AFMB ist anzuweisen, der Ehegattin die Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs zu erteilen. Es steht dabei im Ermessen der Behörde, die Bewilligung gegebenenfalls unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen und mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung (Art. 43 Abs. 4 AIG) zu verbinden. Das Kind hat Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 6 AIG). Gleichzeitig ist die schweizerische Auslandvertretung von der Behörde zur Ausstellung der nachgesuchten Einreisebewilligungen zu ermächtigen.

7.1 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren sowie die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Obsiegen und Unterliegen richten sich grundsätzlich nach den von der beschwerdeführenden Partei gestellten Anträgen. Vorliegend obsiegen die Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Bewilligung des Familiennachzugs, bezüglich der vorinstanzlich verweigerten unentgeltlichen Rechtspflege unterliegen sie. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'000.-- im Umfang von Fr. 1'500.-- dem Beschwerdegegner und zu Fr. 500.-- den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Die Ehegatten haften für den ihnen auferlegten Anteil solidarisch.

7.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gemäss § 21 Abs. 1 VPO für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Angesichts des teilweisen Obsiegens der Beschwerdeführer erscheint eine pauschale Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen, zzgl. Mehrwertsteuer) gerechtfertigt. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen.

7.3 Die Beschwerdeführer ersuchen in der Beschwerdeeingabe vom 20. September 2021 für den nun eingetretenen Fall des (teilweisen) Unterliegens um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung. Mit Eingabe vom 22. November 2021 haben sie aufforderungsgemäss das unterzeichnete Gesuchsformular mit den entsprechenden Belegen eingereicht.

7.3.1 Gemäss § 22 Abs. 1 VPO wird eine Partei auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten und der Kosten von Beweissmassnahmen befreit, wenn ihr die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (§ 22 Abs. 2 VPO). Die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss § 22 Abs. 1 VPO stimmen nach konstanter kantonsgerichtlicher Rechtsprechung mit denjenigen der Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 überein (KGE VV vom 6. April 2022 [810 21 336] E. 6.2 ; KGE VV vom 15. November 2017 [810 17 281] E. 6.1). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten

wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 144 III 531 E. 4.1; BGE 141 III 369 E. 4.1, jeweils mit Hinweisen). 7.3.2 Für die vorliegende Bedarfsberechnung ist gemäss den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009 für den nicht in Haushaltsgemeinschaft mit Ehefrau und Kind lebenden Beschwerdeführer ein Grundbetrag von Fr. 1'200.-- einzusetzen. Dieser betreibungsrechtliche Grundbetrag ist praxisgemäss um 15% (Fr. 180.--) zu erhöhen. Dazu kommen die Wohnkosten. Lebt ein Gesuchsteller in einer Wohngemeinschaft mit anderen erwachsenen Personen (ohne familienrechtliche Unterstützungspflicht) zusammen, ist grundsätzlich nur sein Pro-Kopf-Anteil an den gemeinsamen Wohnungskosten zu berücksichtigen (vgl. Alfred Bühler, Die Prozessarmut, in: Schöbi [Hrsg.], Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, Bern 2001, S. 163). Der Mietzins für die Wohnung in C._____ in der Höhe von Fr. 1'350.-- ist somit auf die vier Bewohner (vgl. oben E. 3.2) aufzuteilen, weswegen dem Beschwerdeführer nur Wohnkosten von Fr. 337.50 angerechnet werden können. Die im Gesuchsformular deklarierten Krankenkassenprämien werden von der Ausgleichskasse direkt an den Krankenversicherer überwiesen, weshalb sie weder auf der Aktiv- noch auf der Passivseite Berücksichtigung finden. Unterhalt bezahlt der Beschwerdeführer nicht. 7.3.3 Der Gesamtbedarf beträgt nach dem soeben Ausgeführten Fr. 1'717.50. Bei Nettoeinkünften von Fr. 2'955.-- (IV-Rente Fr. 1'560.--, Ergänzungsleistungen Fr. 1'395.--) resultiert ein Überschuss von monatlich Fr. 1'237.50. Dem Beschwerdeführer ist es damit möglich, die vorliegend ungedeckt bleibenden ordentlichen und ausserordentlichen Prozesskosten innert kurzer Zeit zu tilgen. Es liegt offensichtlich keine Mittellosigkeit vor, was zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung führt. Ohnehin war die Beschwerde, soweit sie nicht begründet wurde (vgl. oben E. 1.2), auch aussichtslos. 7.4 Da der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des regierungsrätlichen Entscheids über keine bedarfsgerechte Wohnung im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. b AIG verfügte (vgl. oben E. 3.2) und die vorinstanzliche Beschwerdeabweisung aus diesem Grund zumindest im Ergebnis berechtigt war, wird auf eine Rückweisung der Angelegenheit zur Neuverlegung der Parteikosten des vorinstanzlichen Verfahrens verzichtet (vgl. KGE VV vom 9. Dezember 2020 [810 20 103] E. 8.3 ; Urteil des BGer 2C_304/2021 vom 29. Juli 2021 E. 3.6). Demgemäss wird erkannt: //: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1218 vom 7. September 2021 wird aufgehoben und das Amt für Migration und Bürgerrecht des Kantons Basel-Landschaft wird angewiesen, den Beschwerdeführerinnen die Aufenthalts- resp. Niederlassungsbewilligung zu erteilen. 2. Das Gesuch der Beschwerdeführer um Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung für das kantonsgerichtliche Verfahren wird abgewiesen. 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'000.-- werden im Umfang von Fr. 1'500.-- dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und im Umfang von Fr. 500.-- den Beschwerdeführern auferlegt. 4. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'077.-- (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) auszurichten. Vizepräsident Gerichtsschreiber